

Abschrift

5 D 262/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann W L in
Schwerin, z.Zt. dort in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 5.Strafsenat, in der Sitzung vom
30. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Busse,
Dr. Bauer und Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Keltsch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in S c h w e r i n vom 8. Februar 1938
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die sachlich=rechtliche Rüge und die Verfahrensrügen zu I, III
der Rechtfertigungsschrift vom 8. März 1938 sind offensichtlich unde=

grün=

gründet. Jedoch rügt die Revision (zu II der Rechtfertigungsschrift vom 8. März 1938) mit Recht, daß die vereidigten Zeuginnen von C[] und M[] - die geschiedenen Frauen des Angeklagten - nicht über ihr Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern, belehrt worden sind (§ 63 StPO vbd. mit § 52 Abs.1 Nr.2 StPO und RGSt Bd.68 S.275). Auf diesem Mangel kann der Strafausspruch beruhen, weil damit zu rechnen ist, daß die Gründe, die zur Verhängung einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und einer fünfjährigen Ehrenstrafe geführt haben, zum Teil den Aussagen der bezeichneten Zeuginnen entnommen sind.

gez. Isenbart

Iber

Busse

Bauer

Rittweger
